

# Vereinsatzung

## Des Vereins Hundstage Herzensangelegenheiten

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hundstage Herzensangelegenheiten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97447 Gerolzhofen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung die Förderung des Tierschutzes nach § 52 Absatz(2) Nummer 14 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung des Verständnisses für das Wohl aller Tiere
  2. Vertretung des Tierschutzgedankens gegenüber einheimischen Behörden und Institutionen.
  3. Zusammenarbeit mit entsprechenden einheimischen und ausländischen Institutionen.
  4. Vermittlung von Adoptionen und Patenschaften für Tiere aus ausgesuchten Projekten.
  5. Aufnahme von in Not geratenen Tieren, Schutz, Unterbringung, Ernährung, medizinische Versorgung, Unterstützung, Sozialisierung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren an kontrollierte Stellen
- 
- (1) Aufnahme von Hunden aus Tierschutzorganisationen aus dem In- und Ausland mit Verhaltensauffälligkeiten, bzw. Verhaltensstörungen ausgelöst durch nicht artgerechte Haltung, negative Erfahrungen, falsche oder fehlende Prägung und/oder Sozialisierung, Hunde aus schlechter Haltung, Scheidungshunde, Hunde mit Depressionen, Hunde mit Angststörungen etc. als Pflegestelle mit dem Ziel, sie zu stabilisieren und den Hunden die Aufnahme in einer Endstelle zu ermöglichen
  - (2) Aufnahme von Hunden aus Tierschutzorganisationen aus dem In- und Ausland mit körperlichen Einschränkungen verursacht durch Unfälle, nicht artgerechter Haltung, angeborene Miss- und Fehlbildungen, Verstümmelung etc. als Pflegestelle mit dem Ziel, ihnen die bestmögliche Behandlung zur Genesung zu ermöglichen und auf die Aufnahme in eine Endstelle vorzubereiten
  - (3) Aufnahme von Scheidungshunden, Hunden deren Besitzer verstorben sind, Hunde deren Besitzer aufgrund von Krankheit einer artgerechte Verpflegung nicht mehr gerecht werden können etc. als Pflegestelle mit dem Ziel, diese Hunde zu vermitteln
  - (4) Aufnahme von Hunden von erkrankten, sozial schwachen Haltern, die auf einen begrenzten Zeitraum einer artgerechten Haltung nicht gerecht werden können, wie z.B. während Krankenhausaufenthalten, Kuren oder ähnlichem und nicht über die finanziellen Mittel verfügen, den Hund über diesen Zeitraum betreuen zu lassen etc. als Pflegestelle mit dem Ziel, die Hunde nach Genesung dem Halter zurückzugeben

### § 3 Gemeinnützigkeit & Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Vereinsvermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandentschädigungen begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§27 Abs.3 B GB-E). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung

entstandenen Aufwendungen (§ 670BGB). Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.2. auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ebenfalls müssen Aufwendungen die einen Betrag von 30,00€ im Einzelfall sowie 100,00€ im Jahr übersteigen, im Vorfeld schriftlich von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt sein. Andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

- (6) Die Anstellung beruflicher Kräfte (z. B. Tierpfleger) im erforderlichen Maße ist zulässig. Unverhältnismäßige Vergütung ist unzulässig. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. §26 BGB.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmevertrag. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (3) Die Aufnahme ist abhängig von der Anerkennung des zukünftigen Mitgliedes der Vereinssatzung. Des Weiteren der Verpflichtung zur Zahlung eines festgesetzten Jahresmindestbeitrages.
- (4) Rechte der Mitglieder
  - Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - das aktive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen Information- und Auskunftsrecht
  - Anträge stellen / Vorschläge einbringen
- (5) Pflichten der Mitglieder
  - die in der Satzung des Vereins niedergelegten Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten
  - übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu entrichten
  - mit ggf. erhaltenen Vereins – und Mitglieder Daten entsprechend der Datenschutzbestimmungen umzugehen
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, bei Verzug der Beitragszahlung von 3 Monaten.
- (8) Der Austritt muss schriftlich (Textform per Mail / Fax ist auch gegeben, jedoch wird Messenger, WhatsApp, SMS oder ähnliches ausgeschlossen) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ist ausschließlich mit der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Zugang der Kündigung gilt als bestätigt, wenn die Zustellung nachweisbar über Bote oder Einschreiben erfolgt oder wenn die Kündigung schriftlich bestätigt wird.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgestoßen werden, wenn er in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche im Rahmen des Vereins erlangten körperlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

#### § 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied bei seiner Aufnahme selbst festgelegt. Er darf jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag liegen.
3. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung des fällig gewordenen Beitrages.
4. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages richtet sich nach dem Eintrittsdatum des Mitgliedes.
5. Gehören mehrere Vereinsmitglieder einer Familie bzw. einem Haushalt an, kann der Beitrag wie folgt ermäßigt werden: Pro Familie bzw. Haushalt ist mindestens ein Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder der Vorsitzenden vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus, so werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Vereinsatzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass der 1. Vorstand allein Verfügungsberechtigt ist.
5. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende bei Bedarf einlädt.
6. Der Vorsitzende ist in der Lage anzuordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Vorgänge im Umlaufverfahren zum Beispiel per Telefonkonferenz, per E-mail oder im Rahmen einer Online Versammlung erfolgt. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu protokollieren.

#### § 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

4. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen.
5. Ordnungsgemäße Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind.
6. Führung der Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung.
7. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
8. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung.
9. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
10. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
12. Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der Verwaltung.

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/9 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, jedoch findet sie mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Auch eine Mitgliederversammlung via Skype oder Telefonkonferenz ist erlaubt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail oder per Whtaspp einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei dringlichen Punkten kann eine Mitgliederversammlung auch innerhalb 2 Tagen einberufen werden.
4. Maßgeblich für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail /Handynummer des Mitgliedes.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
6. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.
7. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
8. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
11. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Schriftführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
14. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen:
  - Für Satzungsänderungen wird eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zustimmung  $\frac{3}{4}$  Mitglieder des Vereins.
  - Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33BGB)
  - Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
4. Satzungsänderungen
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Jahresbeitragshöhe und der Fälligkeit
7. Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten
8. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
9. Aussprache über Vorschläge und Anregungen der Mitglieder
10. Verleihung und Aberkennung von der Ehrenmitgliedschaft
11. Auflösung des Vereins

#### § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder einen Belegprüfer der zusammen mit dem Kassenprüfer die Kasse prüft.
2. Aufgabe dieser ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung, Finanzverwaltung sowie den Kassen des Vereins.
3. Dem Belegprüfer ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung gewährten Vereinsunterlagen zu gewähren.
4. Der Belegprüfer erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlung. Der Bericht ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen
5. Sollten die oder auch nur einer der gewählten Belegprüfer im Folgejahr nach der Wahl zur Kassenprüfung aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Vorstand oder auch der Vorsitz alleine berechtigt einen oder einen Belegprüfer zu bestimmen.

#### § 12 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

-

#### § 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft bei den (Name des Vereins) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name  
Adresse  
Geburtsdatum  
Geschlecht  
Telefonnummer  
E-Mail Adresse  
Bankverbindung  
Ein- und Austrittsdatum im Verein

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,  
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,  
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,  
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,  
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und  
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen und Veröffentlichungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Printmedien sowie auf seiner Homepage und in sozialen Medien (insbesondere Facebook). Dadurch übermittelt der Verein Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genanntem Ausmaß und Umfang zu.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, hierzu verpflichtet ist.  
Davon abgesehen bedarf eine darüberhinausgehende Datenverwendung der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.  
Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.  
Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.  
Auftragsverarbeitung (Artikel 28 DSGVO)
8. Der Verein behält sich vor die personenbezogenen Daten zur Ablage, Verwaltung und Verarbeitung durch die Organe des Vereins, auf einem extern gehosteten Server zu speichern.  
Der Verein nutzt eine auf Cloud-Technik basierende Vereinssoftware.

Damit der Verein seiner Verantwortung den betroffenen Personen gegenüber auch in diesem Fall gerecht werden kann, sichert er sich mit einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem Software-Anbieter ab, dass dieser ebenfalls die Anforderungen der DSGVO erfüllt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung der Daten mittels einer Cloud-basierten Vereinssoftware zu.

#### § 14 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. 26 des BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den deutschen Tierschutzbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen zu verwenden hat.

#### § 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung eigenhändig zu ändern, wenn bei der eventuellen Anmeldung zum Registereintrag die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und die Änderung notwendig ist, damit die Eintragung erfolgt. Dabei muss der Satzungszweck unberührt bleiben. Gleiches gilt bei Reklamationen der Finanzverwaltung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.
4. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.